

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ZPO §§ 554, 519 ; ArbGG § 72 Abs. 1 S. 4,
§ 74 Abs. 1 S. 1 u. 2; BetrVG §§ 38, 36, § 37 Abs. 2;
BGB § 611 Abs. 1

Leitsätze:

1. Stimmt die dem Berufungskläger vom Gericht mitgeteilte Fristverlängerung für die Berufungsbegründung nicht mit der des Beschlusses des Vorsitzenden der Kammer des Landesarbeitsgerichts überein, so kann sich der Empfänger der Ausfertigung grundsätzlich auf deren Übereinstimmung mit der Urschrift verlassen.
2. Eine über § 38 Abs. 1 BetrVG hinausgehende Freistellung von Betriebsratsmitgliedern kann nicht Gegenstand der Geschäftsordnung des Betriebsrats sein, sondern bedarf der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

Aktenzeichen: 6 AZR 683/76

Urteil des BAG vom 16. Januar 1979

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 683/76

15 Sa 128o/75 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Januar 1979

Urteil

In Sachen

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

pP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Linde für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. März 1976 - 15 Sa 128o/75 - wird zurückgewiesen.

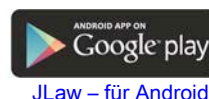
Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten, die weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigt, als Schloßmacher im Akkord tätig. Er ist seit 2. Juni 1972 Betriebsratsvorsitzender. Aufgrund einer mit der Beklagten und dem damaligen Betriebsrat getroffenen Vereinbarung war der Kläger bereits ab 1964 pro Arbeitstag eine Stunde zur Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben von seiner Arbeit freigestellt worden. Am 22. Juni 1972 gab sich der Betriebsrat eine Geschäftsordnung, die u.a. bestimmte, daß der Betriebsratsvorsitzende vier Stunden pro Tag zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben von der Arbeit freigestellt wird. Diese Geschäftsordnung wurde der Beklagten am 6. August 1972 übermittelt. Die Beklagte widersprach durch Schreiben vom 1. September 1972 mit dem Hinweis, die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern hätte zumindest mit ihr beraten werden müssen.

Bis einschließlich April 1973 zahlte die Beklagte das Entgelt für die Arbeitsstunden, die nach den Angaben der Betriebsratsmitglieder für Betriebsratstätigkeit aufgewandt wurden. Am 10. Mai 1973 teilte die Beklagte dem Betriebsrat schriftlich mit, sie zahle mit Wirkung ab 1. Mai 1973 nur dann Arbeitsstunden, die für Zwecke des Betriebsrats in Anspruch genommen würden, wenn die Betriebsratsmitglieder sich zuvor beim betrieblich zuständigen Vorgesetzten abmelden und nach Beendigung der Betriebsratstätigkeit wieder anmelden. Dieser Aufforderung ist der Kläger nicht nachgekommen. Daraufhin hat die Beklagte die vom Kläger angegebenen Stunden nicht vergütet.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 53,39 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 20. 7. 1973, 3.799,24 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 8. 2. 1974, 2.141,94 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. 4. 1974, 689,36 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. 6. 1974, 1.110,97 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 2. 1. 1975 sowie
1.645,65 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13.3. 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Klage ist vor dem Arbeitsgericht erfolglos geblieben. Gegen dieses dem Kläger am 26. August 1975 zugestellte Urteil hat er am 5. September 1975 Berufung eingelegt. Mit Schreiben vom 9. September 1975 hat der Kläger um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 3. Oktober 1975 gebeten. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 10. September 1975 die Frist zur Begründung der Berufung bis 3. Oktober 1975 verlängert. Die Ausfertigung des Beschlusses führte abweichend von der Urschrift eine Fristverlängerung bis 10. Oktober 1975 auf. Die Berufungsbegründung ging am 7. Oktober 1975 beim Landesarbeitsgericht ein. Die Berufung des Klägers war ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Verfahrensziel weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.1. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG statthaft. Sowohl der vom Landesarbeitsgericht anlässlich der Urteilsverkündung festgesetzte Streitwert in Höhe von 8.444,-- DM als auch der durch Beschluß vom 23. August 1976 wegen offensichtlicher Unrichtigkeit berichtigte Streitwert in Höhe von 9.442,55 DM erfüllen die Voraussetzungen der Statthaftigkeit der Revision. Die Revision ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG).

2. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die am 7. Oktober 1975 eingegangene Berufungsbegründung des Klägers fristgerecht war. Zwar ist die Frist zur Begründung der Berufung durch Beschluß der Vorsitzenden der Kammer vom 10. September 1975 antragsgemäß nur bis zum



3. Oktober 1975 verlängert worden. Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers war aber eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit einer hiervon abweichenden Fristverlängerung bis zum 10. Oktober 1975 zugestellt worden. Diese in der Ausfertigung mitgeteilte Fristverlängerung ist entscheidend, denn nur der mitgeteilte Wortlaut der Ausfertigung kann für den Entschluß des Empfängers noch fristgerecht die Berufung zu begründen, jedenfalls für den Fall maßgebend sein, daß sich der Empfänger der Ausfertigung auf deren Übereinstimmung mit der Urschrift verlassen darf (BGH LM Nr. 30 zu § 554 ZPO; BayObLG München, BayObLG Z 1969, 182; Stein-Jonas-Pohle-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 519 Anm. II 2 b; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 170 Anm. 2 C). Davon ist hier mangels entgegenstehender Umstände auszugehen. Für die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ist im Gegensatz zur Revisionsbegründung keine Höchstgrenze für die Verlängerung vorgesehen.

Daß die in der Ausfertigung des Beschlusses vom 10. September 1975 ausgewiesene Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist über den Antrag des Klägers vom 9. September 1975 hinausging, führt entgegen der Ansicht der Beklagten allein nicht dazu, daß der Kläger nicht auf die Richtigkeit der Ausfertigung und ihrer Übereinstimmung mit der Urschrift des Beschlusses vertrauen durfte (BGH, aaO).

3. Die Vorinstanzen haben in der richtigen Verfahrensart entschieden, da nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. etwa BAG 25, 23 und 305 [307] = AP Nr. 1 und Nr. 3 zu § 37 BetrVG 1972; AP Nr. 16, 17 und 29 zu § 37 BetrVG 1972, letztere zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) über Ansprüche auf Vergütung der Arbeitszeit, die für eine Betriebsrattätigkeit aufgewandt wird, im Urteils- und nicht im Beschlußverfahren zu entscheiden ist.

II. Die Revision ist jedoch nicht begründet.



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat den vom Kläger geltend gemachten Anspruch zu Recht verneint.

1. Das Landesarbeitsgericht ist dabei zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger sein Begehren nicht auf die in der Geschäftsordnung vom 22. Juli 1972 getroffene Regelung stützen kann, die u.a. eine bezahlte Freistellung des Klägers von der Arbeit für vier Stunden pro Arbeitstag zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben als Betriebsratsvorsitzender vorsieht. Zwar hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 10 zu § 37 BetrVG 1972) anerkannt, daß auch in Betrieben mit weniger als 300 Arbeitnehmern eine Freistellung oder zeitweise Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von ihrer beruflichen Tätigkeit in Betracht kommen kann, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betriebsratsaufgaben erforderlich ist und regelmäßig Betriebsratstätigkeit in einem bestimmten, einer Pauschalierung zugänglichen Mindestumfang anfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß darüber zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Vereinbarung zustande kommt. Dies hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinen Beschlüssen vom 22. Mai 1973 (BAG 25, 204 [211] = AP Nr. 2 zu § 38 BetrVG 1972 mit zustimmender Anmerkung von Richardi) und vom 9. Oktober 1973 (AP Nr. 3 zu § 38 BetrVG 1972 mit zustimmender Anmerkung von Buchner) bereits für die Fälle ausgeführt, in denen der Betriebsrat außerhalb des Rahmens der Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 Satz 1 BetrVG die Freistellung weiterer Betriebsratsmitglieder begehrt. Erzielen Betriebsrat und Arbeitgeber keine Einigung, so haben die Gerichte für Arbeitssachen über die Erforderlichkeit von Freistellungen zu entscheiden, die über § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 BetrVG hinausgehen (BAG AP Nr. 3 zu § 38 BetrVG 1972). Demnach ist der Betriebsrat nicht befugt, vor einer für ihn günstigen rechtskräftigen arbeitsgerichtlichen Entscheidung eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

weitere Freistellung zu beschließen (BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 38 BetrVG 1972; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 38 Anm. 19; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 38 Anm. 12 und 30; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 38 Anm. 19 und 28; GK-Wiese, BetrVG, § 38 Anm. 8). Nichts anderes gilt, wenn der Betriebsrat in einem Betrieb mit weniger als 300 Arbeitnehmern allgemein Betriebsratsmitglieder (zeitweise) freistellen will. An einer solchen notwendigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über eine generelle, zeitweise Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von der beruflichen Tätigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben fehlt es jedoch ebenso wie an einem diese Einigung ersetzenden arbeitsgerichtlichen Beschluß.

2. Die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern konnte nicht Gegenstand der Geschäftsordnung sein. Die Geschäftsordnung des Betriebsrats kann nur Vorschriften über die Führung der Geschäfte enthalten, also Bestimmungen darüber, in welcher Art und Weise der Betriebsrat seine Aufgaben erfüllen will (Dietz-Richardi, aaO, § 36 Anm. 3). Die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern, über die nur gemeinsam mit dem Arbeitgeber entschieden werden kann, kann somit nicht durch die Geschäftsordnung geregelt werden (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 36 Anm. 5; Galperin-Löwisch, aaO, § 36 Anm. 9; Dietz-Richardi, aaO, § 36 Anm. 3; GK-Wiese, aaO, § 36 Anm. 8).

Der Freistellungsbeschluß des Betriebsrats vom 22. Juni 1972 ist für die Beklagte auch nicht etwa deshalb bindend geworden, weil sie bis April 1973 nach den Angaben der Betriebsratsmitglieder sämtliche wegen Betriebsratstätigkeit ausgefallenen Arbeitsstunden bezahlt hat. Dieses Verhalten der Beklagten kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht als Einverständnis der Beklagten mit dem Freistellungsbeschluß des Betriebsrats angesehen werden. Dem steht der eindeutige "Einspruch" der Beklagten vom 1. September 1972 entgegen, in dem sie darauf hingewiesen hat, daß sie der Geschäftsordnung insbesondere deshalb widerspreche, weil die



Freistellung von Betriebsratsmitgliedern nicht mit ihr beraten worden sei.

Entgegen der Ansicht der Revision läßt sich aus der Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG für die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern auch nicht der Schluß ziehen, daß in Betrieben mit weniger als 300 beschäftigten Arbeitnehmern entsprechend dieser Regelung proportional zeitweise Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern zulässig sind, ohne daß es eines näheren Sachvortrags hinsichtlich der Erforderlichkeit durch den Betriebsrat bedarf. Die Revision verkennt, daß § 38 BetrVG für Betriebe, die über eine Mindestzahl von Arbeitnehmern verfügen, bezüglich der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern nur eine Regelung für den Normalfall enthält, die jedoch für die Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 2 BetrVG keinerlei Rückschlüsse zuläßt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 38 BetrVG 1972 und das Urteil des erkennenden Senats vom 21. November 1978 - 6 AZR 247/76 - zur Veröffentlichung in AP vorgesehen).

3. Dem Landesarbeitsgericht ist ferner darin zuzustimmen, daß sich ein Anspruch des Klägers auch nicht aus der von der Beklagten im Jahre 1964 mit dem damaligen Betriebsrat vereinbarten Freistellungsregelung herleiten läßt, da diese Vereinbarung jedenfalls durch die Erklärungen des Betriebsrats und der Beklagten im Jahre 1972 beendet worden ist, so daß es hier dahinstehen kann, ob Freistellungsregelungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die jeweilige Amtsperiode des Betriebsrats hinaus getroffen werden können.

4. Anspruchsgrundlage für die Vergütung der durch Betriebsratstätigkeit ausgefallenen Arbeitszeit könnte daher, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht dargelegt hat, nur § 611 Abs. 1 BGB i.V. mit § 37 Abs. 2 BetrVG sein. Nach § 37 Abs. 2 BetrVG sind die Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die für die Beurteilung

- 8 -

dieses Anspruchs erforderlichen Tatsachen hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen. Zur Beurteilung dieses Anspruchs ist mindestens erforderlich, daß der Kläger die Zeiten aufschlüsselt, in denen er während der Arbeitszeit Betriebsratstätigkeit verrichtet hat. Dazu hat der Kläger trotz seiner entsprechenden Ankündigungen nichts vorgetragen, so daß er insoweit darlegungsfällig geblieben ist.

Damit war die Revision mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.:Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Linde

Döring

